

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Jazzbüro Hamburg e.V. hat am 07. Oktober 2025 gemäß § 5, Abs. 2 der Satzung vom 23. Dezember 2019 die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2026 verabschiedet.

2 – Fälligkeit

Das Jazzbüro Hamburg e.V. erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch die Rechnungsstellung zum 01. September zu Beginn des kommenden Monats fällig und per Bankeinzug abgebucht.

3 – Beitragshöhe

Neue Mitglieder, die bis zum 30. September vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Neue Mitglieder, die ab dem 1. Oktober vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen erst ab dem Folgejahr den Mitgliedsbeitrag. Folgende Einstufungsvarianten gelten (alle Beiträge verstehen sich als „Beiträge ab“ und können auf eigenen Wunsch erhöht werden):

NAÜTRLICHE PERSONEN unterteilt in:

- **Musiker*innen** 40€ (Musikstudierende 30 €) – professionelle Musiker*innen
- **Enabler** 40 € – Akteur*innen der Jazzszene Hamburgs
- **Community** 50 € – Jazzfans, Interessierte und Unterstützer*innen (möglicher Soli-Beitrag von 70 €)
- **Support** 250€ – langfristige Unterstützer*innen & Wegbereiter*innen der Hamburger Jazzszene

JURISTISCHE PERSONEN:

- **Roots** 50 € – kleine Veranstalter*in oder Initiative/Vereine/Kollektiv
- **Pulse** 100 € – etablierte Spielstätte, Konzertreihe, Club, Verein
- **Spotlight** 150 € – überregional Spielstätte, Club, großes Haus, Leuchtturm
- **Support** 250€ – Stiftung, Unternehmen, Verein, die den Jazz in Hamburg strukturell fördern wollen.

Support (Fördermitglieder):

Fördermitglieder zahlen einen Förderbetrag in Höhe von mindestens 250 €. Der genaue Betrag für die Fördermitglieder wird individuell vom Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam festgelegt. Fördermitglieder besitzen kein ordentliches Stimmrecht.

EHRENMITGLIEDER:

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand als besondere Anerkennung für herausragendes Engagement im Verein und für die Jazzszene Hamburg verliehen.

Doppelmitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig ist die Kombination einer vertretungsberechtigten Person einer Organisation mit einer Einzelmitgliedschaft als Musiker:in. Diese Ausnahme berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen von Musiker:innen und Organisationen. Nicht zulässig ist die Kombination einer vertretungsberechtigten Person einer Organisation mit einer Einzelmitgliedschaft als Enabler oder Community-Mitglied, um eine doppelte Stimmrechtsausübung für ähnliche Interessen zu vermeiden.

4 – Lastschriftinzugsverfahren

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden.

Die Pauschale beträgt 10,00 € p.a. netto.

5 – Rücklastschriften

Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

6 – Spendenbescheinigung

Für den Mitgliedsbeitrag haben die Mitglieder einmal jährlich das Anrecht eine Spendenbescheinigung zu erhalten.